

# Satzung

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der "Arbeitskreis Kritischer Wirtschaftswissenschaftler:innen" - in kurz: AKW - ist eine unabhängige Interessengemeinschaft von Studierenden.
- (2) Die Aktivitäten der AKW beschränken sich auf die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (3) Der Sitz des AKW befindet sich in Halle.

## **§2 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der AKW kann Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene beitreten, welche Ziele verfolgen, die denen der AKW gemäß §3, Absatz 1 ähneln.
- (2) Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der AKW ist eine unabhängige Interessengemeinschaft von Studierenden mit den Zielen, Vielfalt in der wirtschaftswissenschaftlichen Lehre zu anbieten, einen Bezug des Studiums zu aktuellen Themen wie etwa der Weltfinanzkrise herzustellen sowie Freiheit im Studium zu ermöglichen.
- (2) Der AKW organisiert zu diesem Zweck Lehrveranstaltungen mit Gästen von innerhalb und außerhalb des Kontextes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (3) Der AKW tritt zum Zwecke der Mitgestaltung der wirtschaftswissenschaftlichen Lehre der Martin-Luther-Universität zu Hochschulwahlen an.
- (4) Der AKW versteht sich als überparteilich.
- (5) Alle Ämter innerhalb der AKW sind Ehrenämter. Mitgliedern werden keine Zuwendungen aus den Mitteln der AKW gewährt.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem AKW ist für alle MitarbeiterInnen und immatrikulierten Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem AKW ist unabhängig von Mitgliedschaften in politischen Parteien oder den mit ihnen verbundenen Organisationen sowie anderen Hochschulgruppen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer der politischen Hochschulgruppen der MLU und in dem AKW schließt sich nicht aus.
- (3) Die Mitgliedschaft ist offen und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an mindestens zwei Sitzungen und
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder durch Ausscheiden aus dem universitären Kontext.
- (5) Personen, welche durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auffallen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft

ausgeschlossen werden. Mitgliedern von Organisationen, welche sich durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auszeichnen, wird die Mitgliedschaft verwehrt.

## **§5 Mitgliederrechte**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedem Mitglied steht hier das Rede- und Antragsrecht zu.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv und passiv an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen.

## **§6 Organ**

Das Organ der AKW ist die Mitgliederversammlung. Diese nimmt die Wahl einer Geschäftsführung vor, welche rein organisatorische Aufgaben und Befugnisse hat, aber nicht beschlussfähig ist. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in §8 näher geregelt.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen persönlich erscheinenden Mitgliedern des AKW zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester durch die Geschäftsführung einzuberufen.

(3) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Versammlung keine abweichende Regelung beschließt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben: Wahl- und Abwahl der Geschäftsführung, Auswahl von KandidatInnen für Gremienwahlen, Beschlüsse zu Satzungsänderungen, inhaltlichen Grundsatzentscheidungen und einer möglichen Auflösung des AKW.

(5) Jedes Mitglied ist mindestens drei Tage vor der Versammlung per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und zu beschließender Anträge einzuladen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Satzungsänderungen, Haushaltspläne, der Ausschluss einzelner Mitglieder und eine mögliche Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach §7, Absatz 5 fristgerecht eingeladen wurde.

(8) Die Stimmabgabe findet nur auf Antrag geheim statt.

(9) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird die Sitzungsleitung gewählt. Diese leitet die Debatten in der jeweiligen Sitzung an und entscheidet über deren Ausgestaltung.

(10) Die Mitgliederversammlung stimmt zu Sitzungsbeginn über die Tagesordnung ab.

## **§8 Geschäftsführung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Wahl einer Geschäftsführung für den Zeitraum von je einem Semester vor. Die Geschäftsführung besteht aus einem Sprecher oder einer Sprecherin, sowie einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin. Es soll auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet werden, sofern beide Geschlechter in einem ausreichenden Maße im AKW vertreten sind.

(2) Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen. (3) Es besteht die Möglichkeit der Abwahl der Geschäftsführung insgesamt sowie einzelner Ämter dieser durch die Mitgliederversammlung. Neuwahlen sind in der Sitzung der erfolgten Abwahl durchzuführen und haben bis zum Ende der regulären Amtszeit Gültigkeit.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsführung bestehen in der Erfüllung der organisatorischen Belange des AKW, sowie der Vertretung der Gruppe in der Öffentlichkeit und der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel.

(5) Die Geschäftsführung dokumentiert alle Aktivitäten des AKW. Sie führt über alle Mitgliederversammlungen Protokoll, welches den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage nach der jeweiligen Sitzung zuzuschicken ist.

(6) Als Vertretung in der Öffentlichkeit hat die Geschäftsführung die Internetpräsenz des AKW zu verantworten. Sie verwaltet zudem die Emailverteiler und informiert alle Interessierten über die Arbeit der Gruppe.

(7) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und hat der Mitgliederversammlung zu Beginn jedes Semesters über die finanzielle Situation des AKW Bericht zu erstatten.

## **§9 Auflösung**

Die Auflösung des AKW erfolgt durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit. Ein Antrag auf Auflösung muss bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugekommen sein.

## **§10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sind bis spätestens 7 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung einzureichen.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit einstimmiger Beschlussfassung vom 01.02.2022 in Kraft.